

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

16. Januar 2019

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz (GesBG) vom 30. September 2016 (Gesundheitsberufekompetenzverordnung, Registerverordnung GesBG, Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung); Teilrevision der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit zum Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) vom 30. September 2016 und zu den oben aufgeführten Teilrevisionen Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat begrüsst das vorgesehene Ausführungsrecht zum GesBG und die damit verbundenen Fremdänderungen, womit das GesBG konkretisiert wird. Er schliesst sich im Wesentlichen der Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) an. In der Sache weicht der Regierungsrat jedoch in folgenden zwei Punkten davon ab:

- **Art. 6 Abs. 4 der Registerverordnung GesBG**

Vorgesehen ist, dass die Kantone zu den 90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer im Register das Start- und Enddatum der Dienstleistungen eintragen können. Die GDK plädiert anstelle einer Kann-Vorschrift für eine Pflicht-Vorschrift. Mit Blick auf eine einheitliche Registerführung von Gesundheitsberufe-, Medizinal- und Psychologieberuferegister ist jedoch an der vorgesehenen Kann-Vorschrift im Entwurf festzuhalten.

- **Art. 6 der Verordnung über die Anerkennung und die Gleichstellung von Bildungsabschlüssen in den Gesundheitsberufen gemäss GesBG (GesBAV): Aufnahme des vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) anerkannten Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I (DN I) ohne Zusatzausbildung**

Art. 6 der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und die Gleichstellung inländischer Bildungsabschlüsse nach bisherigem Recht (GesBAV) sieht vor, dass das DN I mit Zusatzausbildung und das DN II den nach dem GesBG verlangten Bildungsabschlüssen für die Berufsausübungsbewilligung einer Pflegefachfrau oder eines Pflegefachmanns gleichgestellt sind. Die Frage, ob das DN I ohne Zusatzausbildung in Art. 6 GesBAV aufgenommen werden soll, beantwortet der Regierungsrat entgegen der GDK mit Nein.

Der Regierungsrat begrüsst den vorgesehenen Entwurf; zur Hauptsache aus Gründen der Qualitätssicherung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Auswertungsformular

Kopie

- gever@bag.admin.ch
- gesbg@bag.admin.ch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Rebecca Degiacomi, Dorina Jerosch, Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit

Telefon : 062 835 29 22/062 835 29 16

E-Mail : rebecca.degiacomini@ag.ch, dorina.jerosch@ag.ch

Datum : 16. Januar 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte bis am 25. Januar 2019 an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung	4
Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung	4
Entwurf Registerverordnung GesBG	5
Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG	9
Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)	10
Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)	12
Entwurf Teilrevision der Medizinalberufeverordnung	14
Entwurf Teilrevision der Registerverordnung MedBG	14
Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung	14
Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG	15
Erläuternder Bericht zu den Teilrevisionen der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung und Registerverordnung PsyG	15

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
RR AG	Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die vorliegenden Entwürfe der Verordnungen zum GesBG. Es schliesst sich in allen wesentlichen Punkten der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) an. In zwei Punkten weicht der Regierungsrat des Kantons Aargau von der Stellungnahme der GDK ab. Die beiden inhaltlichen Punkte sind die Antwort auf die Frage zu Art. 6 GesBAV und die Bemerkung zu Art. 6 Abs. 4 Registerverordnung GesBG. Eine formale Abweichung betrifft die Bemerkungen zur Überschrift zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV).

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
RR AG	10	1		Im Sinne des Patientenschutzes ist die Akkreditierung der Studiengänge und damit die Sicherstellung der Erreichung der Ausbildungsziele sehr erwünscht (Art. 6–9 GesBG). Infolgedessen ist die Konkretisierung der Anforderungen an die Programmakkreditierung durch das Eidgenössische Departement des Innern gemäss Art. 10 Abs. 1 zu begrüßen. Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau sollte es sich dabei nicht um eine Kann-Bestimmung handeln.

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung		
RR AG		Keine Bemerkung zum Erläuternden Bericht.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Registerverordnung GesBG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
RR AG	1			Keine Bemerkung
RR AG	2			"Als Gesundheitsfachpersonen gemäss dieser Verordnung gelten alle in Art. 24 Abs. 1 GesBG genannten Personen."
RR AG	3	2–3		Nach Standardschnittstelle jeweils "(Art. 11)" in Klammern hinzufügen, da diese erst in Art. 11 abgehandelt wird.
RR AG	4			Keine Bemerkung
RR AG	5	1	d	Einzufügen ist der Heimatort , da diese Angabe in Bezug auf inländische Gesundheitsfachpersonen (GFP) ein wichtiges Identifikationsmerkmal zum Beispiel bei der Rechnungskontrolle der Spitexorganisationen darstellt. Auch die auf den Diplomen befindliche Registrierungsnummer ist einzutragen, sie ist für die Identifikation von GFP sehr hilfreich, wie die Erfahrung des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) bezüglich des NAREG zeigt.
RR AG	5	1	e	Hier müsste auch die zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) erwähnt werden, da diese die Versichertennummer über eine Schnittstelle einträgt.
RR AG	5	1	f	Basierend auf dem Anhang zur IKV (Art. 12 ^{ter} Abs. 1) werden im NAREG nicht nur Personen mit Bachelor-Abschlüssen, sondern auch mit einem Abschluss als "Master of Science" in den entsprechenden FH-Studiengängen erfasst. Für die Öffentlichkeit ist jeweils nur der höchste Abschluss ersichtlich. Damit GFP mit einem Master-Abschluss im Zuge des Übergangs vom NAREG ins GesReg in Bezug auf ihren Bildungsabschluss nicht heruntergestuft werden, machen wir beliebt, dass der Master-Abschluss weiterhin sichtbar bleibt, zum Beispiel indem im Beschreibungsfeld ein entsprechender Hinweis eingefügt wird, selbst wenn für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung nur die Abschlüsse gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a GesBG relevant sind.
RR AG	5	1	i	Wie lit. e: Die Global Location Number (GLN) wird ebenfalls über eine Schnittstelle von RefData eingetragen.
RR AG	5	2		Es ist verwirrend, wenn in der Verordnung die "Eintragung" der Daten vor dem logisch davorliegenden Vorgang der "Meldung" geregelt wird, vgl. Art. 6 Abs. 5 und 6.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

RR AG	5	3		Die Verwahrung der in Art. 6 Abs. 6 genannten besonders schützenswerten Personendaten in einem Aktenschrank halten wir unter Datenschutz- und Sicherheitsaspekten für unzureichend. Diese Daten sollten daher bei den Kantonen verbleiben.
RR AG	6	1	c.2.	Der Eintrag "Keine Bewilligung" beinhaltet keine im Sinne des Patientenschutzes brauchbare, weil nicht aussagekräftige Information. Wir beantragen daher, den in der NAREG-VO (Art. 5 lit. c.) genannten Status (erteilt, eingeschränkt, verweigert, entzogen, abgemeldet) ebenfalls im GesReg, im MedReg und PsyReg zu verwenden. Es ist aus Patientensicht verwirrend, wenn der Status "keine Bewilligung" mehrdeutig ist und in den Registern nicht einheitlich verwendet wird. Zudem: Welcher Entscheid mit welchem Datum könnte denn im Falle einer "noch nie beantragten" Bewilligung von der zuständigen kantonalen Behörde eingetragen werden? (siehe erläuternder Bericht Art. 6 Abs. 1, Seite 6 oben)
RR AG	6	1	e	Den Zusatz "[...] und deren Beschreibung" halten wir für heikel; dies könnte leicht zu Einträgen führen, die im Ergebnis einer Begründung der Einschränkung oder Auflage gleich- oder zumindest nahekomen und damit zu den besonders schützenswerten Daten gehören würden. Das gilt umso mehr, als die Einträge im Beschreibungsfeld gemäss dem erläuternden Bericht zu Art. 6 RegisterVO (Seite 6) ebenfalls (auf Anfrage) öffentlich zugänglich sein sollen. Unseres Erachtens reicht die vorgesehene Dropdownliste aus, wobei man allenfalls bei den fachlichen (Tätigkeit) und räumlichen (bestimmte Gemeinde) Einschränkungen Präzisierungen mittels eines Stichworts zulassen könnte. Die Befristung einer Bewilligung muss nach lit. b ohnehin eingetragen werden.
RR AG	6	3	c	Da es sich um ein im Abrufverfahren öffentlich zugängliches und obligatorisch einzutragendes Datum handelt, stellt sich die Frage, wie der eintragende Kanton beurteilen kann, ob die 90 Tage im Kalenderjahr ausgeschöpft sind, da die 90 Tage sich auf Dienstleistungen in allen Kantonen beziehen. Daher müsste hinzugefügt werden, dass die 90 Tage im eintragenden Kanton ausgeschöpft sind.
RR AG	6	4		Entgegen der Ansicht der GDK sollte die Eintragung des Start- und Enddatums, wie vorgesehen und für das MedReg gemäss Art. 7 Abs. 5 Registerverordnung MedBG geregelt, als Kann-Vorschrift ausgestaltet werden. Damit werden diese Daten in beiden Registern einheitlich behandelt (es ist keine Fremdänderung für Art. 7 Abs. 5 Registerverordnung MedBG vorgesehen). Ausserdem ist nicht klar, wie bei Dienstleistern, die in mehreren Kantonen gemeldet sind, die Einhaltung der 90 Tage anhand der Eintragung des Start- und Enddatums geprüft werden soll. Schliesslich sind solche Dienstleister in der Praxis oft zeitlich verschoben und unregelmässig und abwechselungsweise in den verschiedenen Kantonen tätig. Eine Pflicht zur Eintragung des Start- und Enddatums würde einen grösseren Aufwand für die Kantone bedeuten, ohne einen Nutzen zu erbringen.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

RR AG	6	5		siehe Bemerkung zu Art. 5 Abs. 2
RR AG	6	6		siehe Bemerkung zum erläuternden Bericht RegVO (Art. 6), Seiten 6–7
RR AG	7			Der Verweis auf Art. 5 Abs. 1 ist entsprechend den zu Art. 5 Abs. 1 vorgeschlagenen weiteren Daten anzupassen.
RR AG	8			Gleiches gilt für Art. 8
RR AG	Hinweis			Das NAREG und das MedReg sind Branchenregister gemäss Art. 3 der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV). Damit ist die GDK verpflichtet, die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) im NAREG zu führen. Entsprechend verfügen die Verordnungen zu den beiden Registern je über eine Bestimmung, wonach das Bundesamt für Statistik (BFS) die UID der Einzelunternehmen in das jeweilige Register einträgt. Eine solche Bestimmung fehlt im Entwurf der Registerverordnung GesBG. Eine uneinheitliche Handhabung im NAREG und im GesReg in Bezug auf die UID scheint uns nicht sinnvoll. Es liegt auch im Interesse der Kantone, über aktuelle Daten der (als Einzelunternehmer) selbstständig erwerbenden GFP – seien dies nun Ärzte, Augenoptiker oder Physiotherapeuten – zu verfügen. Der Abgleich der Berufsregister (MedReg, NAREG, PsyReg, GesReg) mit dem UID-Register erlaubt es den Kantonen, die betrieblichen Angaben der selbstständig erwerbenden GFP zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.
RR AG	9			Keine Bemerkung
RR AG	10	1		Es fehlt sowohl ein Hinweis darauf, welche Daten überhaupt "öffentlich zugänglich" sind als auch ein Verweis auf den Anhang zur Registerverordnung. Vorschlag: "Die gemäss Art. 26 Abs. 4 und 5 GesBG öffentlich per Abrufverfahren beziehungsweise nur auf Anfrage zugänglichen Daten sind im Anhang jeweils entsprechend als solche gekennzeichnet."
RR AG	11			Keine Bemerkung
RR AG	12			Keine Bemerkung
RR AG	13	3		siehe oben zu Art. 6 Abs. 6

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

RR AG	14	3		siehe oben zu Art. 6 Abs. 6
RR AG	15	2		Die elektronische Übermittlung von Anträgen der Kantone an das SRK auf Änderung von Daten nach Art. 6 Abs. 6 (besonders schützenswerte Daten) erscheint heikel, da diese Anträge selbst wiederum schützenswerte Daten enthalten (können). Immerhin gibt das SRK den betroffenen GFP gemäss den Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 3 die besonders schützenswerten Personendaten bis auf Weiteres per eingeschriebenem Brief bekannt.
RR AG	16			Keine Bemerkung
RR AG	17			Keine Bemerkung
RR AG	18			Keine Bemerkung
RR AG	19			Keine Bemerkung
RR AG	20	1		Wir regen an, auf diesen Absatz zu verzichten. Wie die Erfahrung bei anderen Registern gezeigt hat, wird es kaum möglich sein, den Aufbau des Registers einschliesslich der Migration der Daten innerhalb eines Jahres so vollständig zu bewerkstelligen, dass eine transparente und aktuelle Information der Öffentlichkeit gewährleistet ist, wie dies im Bericht zur Registerverordnung angenommen wird.
RR AG	Anhang 1			Hier sind die in Art. 5 Abs. 1 hinzuzufügenden Personenstammdaten Heimatort und Registrierungsnummer als obligatorisch einzutragende Daten (X) und als zugänglich im Abrufverfahren (I) einzufügen.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
RR AG	2 Art. 3	Wir begrüssen, dass der Bundesrat das SRK mit der Führung des GesReg beauftragt hat. Der Betrieb des NAREG und des GesReg durch dieselbe Stelle ermöglicht es, das Fachwissen und die weitreichende Erfahrung des SRK in der Bildung der Gesundheitsberufe und in der Registerführung zu nutzen und Synergien zu gewinnen.
RR AG	2 Art. 5 Abs.3	Die in den Erläuterungen zur Verwahrung der besonders schützenswerten Daten genannten Fakten stehen unseres Erachtens im Widerspruch zum Absatz 3, wo es heisst, dass diese Daten in einem vom restlichen GesReg getrennten sicheren Bereich abgelegt werden. Tatsächlich befinden sich diese Daten in einem Aktenschrank, der mit dem ansonsten elektronisch geführten GesReg überhaupt nichts zu tun hat und mit einer elektronisch gesicherten Ablage nicht verglichen werden kann. Solange eine solche nicht besteht, sollten diese Daten bei den Kantonen verbleiben, zumal auch der Übermittlungsweg an das SRK mittels eingeschriebenen Briefs nicht als sicher im Sinne des Schutzes derart heikler Daten angesehen werden kann (vgl. Bemerkung zu Art. 5 Abs. 3 Entwurf Registerverordnung).
RR AG	2 Art. 6	siehe Bemerkung zu Art. 6 Abs. 1 lit. c 2. Entwurf Registerverordnung siehe Bemerkung zu Art. 6 Abs. 3 lit. c Absatz 4 Entwurf Registerverordnung Abs. 6: Die Übermittlung durch Einschreiben ist keine Zustellung über eine "sichere Verbindung".
RR AG	2 Art. 10	Im Anhang sind sämtliche öffentlich zugänglichen Daten gekennzeichnet, und zwar als solche, die im Internet via Abrufverfahren (I) und solche, die nur auf Anfrage (O) öffentlich zugänglich sind. Daher ist der Artikel entsprechend zu formulieren, siehe Vorschlag im Entwurf Registerverordnung.
RR AG	2 Art. 15	siehe Bemerkung zu Art. 15 Abs. 2 Entwurf Registerverordnung
RR AG	2 Art. 19 Seite 13	Die dort erfolgte Einschätzung, die Datensicherheit sei gewährleistet, teilen wir aus den oben zu Art. 5 Abs. 3 genannten Gründen nicht.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
RR AG	Überschrift			Entgegen der GDK ist aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau die Ergänzung "ausländischer Bildungsabschlüsse" nicht nötig. Art. 1 GesBAV regelt den Regelungsgehalt der Verordnung klar.
RR AG	1		a	Keine Bemerkung
RR AG	1		b	Keine Bemerkung
RR AG	2			Keine Bemerkung
RR AG	3	1		Ist das nicht bereits durch die Registerverordnung GesBG abgedeckt? Wenn nicht, dann müssten die Eintragungen analog den Eintragungen gemäss Art. 5 Registerverordnung GesBG erfolgen.
RR AG	3	3		Es ist klarzustellen, dass Absatz 3 nicht die Registrierungsgebühren gemäss Art. 28 GesBG, Art. 18 Abs. 1 Registerverordnung GesBG tangiert.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

RR AG	4		a	Die ausschliessliche Bezugnahme auf Abschlüsse gemäss Art. 12 Abs. 2 GesBG steht im Widerspruch zu Art. 34 Abs. 3 GesBG. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 4 bezweckt diese Voraussetzung, dass kein Vergleich ausländischer Bildungsabschlüsse mehr mit altrechtlichen Abschlüssen stattfinden kann und die Bildungsanbieter Ausgleichsmassnahmen sollen anbieten können. Die Verordnung kann jedoch nicht das Gesetz aushebeln: Art. 34 Abs. 3 GesBG bestimmt, dass inländische Abschlüsse nach bisherigem Recht sowie mit diesen als gleichwertig anerkannte ausländische Abschlüsse für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung den Abschlüssen nach Art. 12 Abs. 2 GesBG gleichgestellt werden. Der bezweckte Ausschluss des Vergleichs ist durch Art. 34 Abs. 3 GesBG nicht gedeckt. Die Begründung, dass solche Bildungsabschlüsse nicht mehr angeboten würden, derartige Anerkennungsentscheide bildungssystematisch nicht vertretbar und im Vollzug nicht praktikabel seien, sticht nicht. Für einen Vergleich der Ausbildungen kommt es nicht darauf an, ob diese noch angeboten werden, sondern auf die diesbezügliche Sach- und Fachkenntnis der vergleichenden Stelle. Dem SRK sind sämtliche Ausbildungen der in den Art. 6–11 genannten Abschlüsse aus seiner jahrzehntelangen Anerkennungstätigkeit bestens vertraut. Denn das SRK hat jene Abschlüsse schon im Auftrag der GDK anerkannt, als alle diese Berufe noch gänzlich in die Zuständigkeit der Kantone fielen. Auch wenn die "Bisherigen" bildungssystematisch nicht den aktuellen Anforderungen entsprechen mögen, ist doch vom Standpunkt des Versorgungsauftrags der Kantone her zu berücksichtigen, dass die Schweiz im Gesundheitswesen immer noch und insbesondere im Bereich der Pflege in erheblichem Masse auf ausländisches Personal angewiesen ist. Das gilt ebenso im Bereich der Augenoptik. Es besteht dort ein Mangel an Erbringern optometrischer Leistungen. Im NAREG sind bislang nur 184 Optometristen FH erfasst, pro Jahr werden schweizweit ca. 30 Abschlüsse von der FHNW abgegeben. Anerkennungen ausländischer Abschlüsse in Optometrie sind bis jetzt lediglich 25 vorhanden. Damit kann der Bedarf nicht gedeckt werden. Die Kantone haben mithin ein erhebliches Interesse, dass auch künftig nicht nur die inländischen Inhaber der in den Art. 6–11 genannten altrechtlichen Abschlüsse (zum Beispiel Augenoptiker HFP) den Inhabern von Abschlüssen gem. Art. 12 Abs. 2 GesBG (zum Beispiel Optometristen FH), sondern auch ausländische Inhaber von Abschlüssen, die den altrechtlichen Abschlüssen (zum Beispiel Augenoptik HFP) gleichwertig sind, in Hinsicht auf die Berufsausübung gleichgestellt werden. Wir betonen, dass es keinesfalls um eine bildungssystematische Gleichstellung geht, sondern nur um eine Gleichbehandlung in Bezug auf die Zulassung zur Berufsausübung, (vgl. auch Erläuternder Bericht, 3. Abschnitt, Seite 6). Das zeigt sich u.a. auch daran, dass GFP mit anerkannten ausländischen Abschlüssen nicht den Titel erhalten, den die inländischen tragen dürfen, sondern nur eine Gleichwertigkeitsbestätigung. Und nicht zuletzt: Die hier in Rede stehende Voraussetzung kann sicher nicht dazu dienen, Anbieter von Ausgleichsmassnahmen besser auszulasten.
RR AG	5			Auch hier gelten die Bemerkungen zu 4a.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

RR AG	6 7–11	f		In den Art. 6–11 ist aus den zu Art. 4 lit. a genannten Gründen jeweils "sowie mit diesen als gleichwertig anerkannte ausländische Abschlüsse" hinzuzufügen. Der Abschluss gemäss Art. 6 lit. f sollte als jüngster Abschluss am Anfang der Aufzählung genannt werden. Das gilt ebenso für die in den Art. 7–10 genannten FH-Abschlüsse.
RR AG	12		c	Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst es sehr, dass mit dieser Bestimmung nunmehr die Kann-Bestimmung des Art. 34 Abs. 3 GesBG umgesetzt wird, das interkantonale Diplom der GDK mithin dem Master of Science in Osteopathie gleichgestellt wird.

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
RR AG	1 Ausgangslage	Es gelten die Ausführungen zum Entwurf der GesBAV (Art. 4 lit. a)
RR AG	2 1. Abschnitt	Keine Bemerkung
RR AG	2 2. Abschnitt Art. 4	siehe Entwurf GesBAV

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

**Frage zur Verordnung über die Anerkennung und die Gleichstellung von Bildungsabschlüssen in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG
 (Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung; GesBAV)**

Name/Firma	Frage DN I	Antwort
RR AG	Müsste aus Ihrer Sicht das vom SRK anerkannte Diplom in <i>Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I</i> ohne Zusatzausbildung in Artikel 6 GesBAV aufgenommen werden?	Nein. Begründung: Abweichend von der GDK ist aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau der Verzicht auf das vom SRK anerkannte Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I ohne Zusatzausbildung vertretbar und zu begrüssen. Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung zur fachlich selbstständigen Berufsausübung beinhaltet das Vorhandensein von umfassenden Fachkompetenzen des jeweiligen Tätigkeitsgebiets. Der Ausbildungsabschluss DN I, ohne Zusatzausbildung ist nicht genügend fundiert, um alle Fachrichtungen abzudecken. Für den Einsatz in der Langzeitpflege reicht die Ausbildung, für die Übernahme von komplexer Akutpflege etwa im Rahmen einer Spitexleitung oder als selbstständige Pflegefachfrau reicht sie aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau nicht aus. Im Kanton Aargau ist gemäss aktueller Gesetzgebung seit 1. Januar 2013 der Diplomabschluss als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann (alt- und neurechtliche Diplome) für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung für die fachlich selbstständige Tätigkeit Voraussetzung. Im stationären Bereich kann derzeit auf Verordnungsstufe mit dem DN I – Abschluss die Pflegedienstleitung übernommen werden. Ein weiterer Punkt für den Verzicht der DN I Stufe ist die Gleichbehandlung. Diejenigen Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, die derzeit DN II oder die Zusatzausbildung zum DN I nachweisen müssen, würden mit Aufnahme des DN I ohne Zusatzausbildung in Art. 6 GesBAV benachteiligt. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass für Personen mit DN I, die Erlangung des DN II keine hohen Hürden im Wege stehen und für jede Pflegefachfrau/jeden Pflegefachmann möglich ist. Im Übrigen ist mit dem Verzicht auf das DN I ohne Zusatzausbildung nach dem Dargelegten unter Beachtung der fünfjährigen Übergangsfrist kein Versorgungsengpass zu befürchten.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Medizinalberufeverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
RR AG				Keine Bemerkung

Entwurf Teilrevision der Registerverordnung MedBG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
RR AG	3		e	Der Eintrag des "Heimatorts" sollte keinesfalls gestrichen werden, sondern als sehr nützliches Identifikationsmerkmal und im Sinne der angestrebten Einheitlichkeit aller Register erhalten bleiben, wie wir das auch für die VO GesReg beantragt haben (siehe Bemerkung Art. 5 Abs. 1 lit. d Entwurf GesReg VO).
RR AG	Anhang 1			Hier ist entsprechend der obigen Bemerkung der Heimatort zu belassen und als im Abrufverfahren zugängliches Datum zu kennzeichnen.

Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
RR AG	7	2		Hier sollte zur Präzisierung "[...] eines entsprechenden eidgenössischen Weiterbildungstitels [...]" eingefügt werden, siehe Art. 22 Abs. 1 PsyG.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
RR AG	3	1		Hier sollten aus den jeweils schon zur Registerverordnung GesBG und der Registerverordnung MedBG genannten Gründen der Heimatort aufgenommen sowie auch der Anhang entsprechend angepasst werden.

Erläuternder Bericht zu den Teilrevisionen der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung und Registerverordnung PsyG		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
RR AG		Keine Bemerkung